

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in der Sitzung am 23.02.2017, **für den Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister), den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und die Ortsräte nachstehende Geschäftsordnung erlassen:**

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **I. Abschnitt - Rat**

### **§ 1**

#### **Einberufung des Rates**

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind und in Eilfällen 4 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt werden.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Sofern Ratsmitglieder an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 1 a teilnehmen, gelten die Einladungen mit Tagesordnungen als zugegangen, wenn diese innerhalb der Ladungsfrist im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden und den Ratsmitgliedern per E-Mail ein Hinweis auf die Einstellung übermittelt wurde. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sein denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen.

### **§ 1 a**

#### **Digitale Ratsarbeit**

- (1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) betreibt für die Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates (Mandatsträger) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem, das der Kommunikation und Information dient.  
Die Gemeinde Wennigsen (Deister) stellt sicher, dass die dazu in das Ratsinformationssystem eingestellten Dokumente, die den Mandatsträgern elektronisch zugestellt wurden, revisionssicher (unveränderbar) sind.

- (2) Den Ratsmitgliedern stellt die Gemeinde Wennigsen (Deister) die zur Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems erforderliche technische Ausstattung leihweise zur Verfügung. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Ratsmitglieder, die das elektronische Ratsinformationssystem mittels einer entsprechenden eigenen technischen Ausstattung nutzen bzw. sich gegen die digitale Ratsarbeit ausgesprochen haben.
- (3) Mandatsträger nach Absatz 1, die sich für die digitale Ratsarbeit entschieden haben, sind verpflichtet, die technische Ausstattung und die im Ratsinformationssystem hinterlegten Dokumente vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

## **§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen des Rates sind die Vertretung des Jugendparlaments, die bzw. der von der Region Hannover bestellte Naturschutzbeauftragte für die Gemeinde Wennigsen (Deister), die bzw. der Klimaschutzbeauftragte für die Gemeinde Wennigsen (Deister), die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister der Gemeinde Wennigsen (Deister) sowie dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte für die Gemeinde Wennigsen (Deister), eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreis Sport der Gemeinde Wennigsen (Deister), eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des von der Gemeinde Wennigsen (Deister) beauftragten Tourismus-Service, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der örtlichen Organisation des Naturschutzes, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der WIG sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Seniorenbeirates einzuladen. Die Vertreterin/der Vertreter ist namentlich zu benennen. Soweit für den Fall der Verhinderung der Vertreterin/des Vertreters eine Ersatzperson entsandt werden soll, ist diese ebenfalls namentlich zu benennen.
- (4) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (5) Videoaufzeichnungen von Ehrungen verdienter Personen sowie Berufungen und Entlassungen von Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sind mit Genehmigung des Betroffenen zulässig.

## **§ 3 Vorsitz und Vertretung**

- (1) Die Ratsvorsitzende bzw. der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie bzw. er selbst zur Sache sprechen, so soll sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seine Vertretung abgeben.

- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden bzw. des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind die bzw. der Ratsvorsitzende und die Vertreterinnen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

#### **§ 4 Sitzungsverlauf**

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

Die Ratsvorsitzende bzw. der Ratsvorsitzende wird Fragen und Anregungen durch die Einwohnerinnen und Einwohner vor Beschlussfassung jedes Tagesordnungspunktes ermöglichen.

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Fragen und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Themen die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind
- e) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- f) Bericht aus dem Jugendparlament (bei Bedarf)
- g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- i) Mitteilungen der Verwaltung
- j) Anträge und Anfragen der Ratsmitglieder, ggf. Aktuelle Stunde
- k) Fragen und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern,
- l) nichtöffentliche Sitzung.

#### **§ 5 Sachanträge**

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 11. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Es genügt die Übersendung in elektronischer Form. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, ob und ggf. welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die bzw. der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

- (5) Der Bürgermeister berichtet dem Verwaltungsausschuss regelmäßig - spätestens alle 3 Monate - über den Stand der Bearbeitung und Umsetzung von gefassten Beschlüssen aus den Reihen des Rates in schriftlicher Form.

## **§ 6 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

## **§ 7 Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
- a) *Nichtbefassung,*
  - b) *Schließen der Redeliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,*
  - c) *Vertagung,*
  - d) *Verweisung an einen Ausschuss,*
  - e) *Unterbrechen der Sitzung,*
  - f) *Übergang zur Tagesordnung*
  - g) *nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.*
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die bzw. der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

## **§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

## **§ 10 Beratung und Redeordnung**

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der Ratsvorsitzenden bzw. dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der Person, die spricht, zulässig.
- (2) Die bzw. der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die bzw. der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder die von ihr oder ihm Beauftragten sind auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende bzw. der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied soll grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
  - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
  - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
  - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
  - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die bzw. der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat mit einfacher Mehrheit.

- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Änderungsanträge,
  - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
  - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

## **§ 11 Anhörungen**

Werden eingeladene Sachverständige, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister hinzugezogene Bedienstete oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegen-

stand der Beratung gehört (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

## **§ 12 Persönliche Erklärungen**

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

## **§ 13 Ordnungsverstöße**

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Ratsvorsitzenden bzw. dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die bzw. der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die bzw. der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der bzw. dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

## **§ 14 Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sind grundsätzlich vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der bzw. dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Eine Auszählung der Stimmen ist vorzunehmen.
- (3) Die bzw. der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Ratsmitglied ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes erfolgt geheime oder schriftliche Abstimmung; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Personen festgestellt und der bzw. dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, um

es dann bekannt zu geben.

## **§ 15 Wahlen**

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

## **§ 16 Anfragen**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr sowie die in § 2 Abs. 3 Genannten kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie (fünf) Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich kurzfristig beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die bzw. der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird der wesentliche Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

## **§ 17 Einwohnerfragestunde**

- (1) Entsprechend § 4 d und k findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der Ratsvorsitzenden bzw. dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Wennigsen (Deister) kann Fragen zu anderen als den Beratungsgegenständen der Ratssitzung stellen.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einem Beauftragten beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 18 Protokoll**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bür-

germeisterin bzw. des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

## **§ 19**

### **Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

## **II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss**

### **§ 20**

#### **Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses**

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

### **§ 21**

#### **Einberufung des Verwaltungsausschusses**



- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

## **§ 22**

### **Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten**

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte Stellung.

## **§ 23**

### **Protokoll des Verwaltungsausschusses**

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

## **III. Abschnitt - Ausschüsse**

## **§ 24**

### **Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die in § 2 Abs. 3 Genannten werden folgenden Ausschüssen als beratenden Mitglieder zugeordnet:
  - a) die bzw. der von der Region Hannover für die Gemeinde Wennigsen (Deister) bestellte Naturschutzbeauftragte dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt,
  - b) die bzw. der Klimaschutzbeauftragte für die Gemeinde Wennigsen (Deister) dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt,
  - c) die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister der Gemeinde Wennigsen (Deister) sowie dessen Stellvertreterin/Stellvertreter dem Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales,
  - d) die bzw. der Behindertenbeauftragte für die Gemeinde Wennigsen (Deister) dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Integration,
  - e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreis Sport der Gemeinde Wennigsen (Deister) dem Ausschuss für Bildung, Kinderbetreuung und Sport,
  - f) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der WIG dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Kultur,

- g) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Seniorenbeirates dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Integration,
- h) die Vertreterin bzw. der Vertreter des von der Gemeinde Wennigsen (Deister) beauftragten Tourismus-Service dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Kultur,
- i) die Vertreterin bzw. der Vertreter der örtlichen Organisation des Naturschutzes dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

#### **IV. Abschnitt - Ortsräte**

##### **§ 25**

##### **Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte**

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit der Ortsrat nicht abweichende Regelungen trifft und nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Ortsrates und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

#### **V. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

##### **§ 26**

##### **Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die Ortsräte können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

##### **§ 27**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung vom 23. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Fachausschüsse und die Ortsräte vom 08.12.2011 in der Fassung vom 19.03.2015 außer Kraft.

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 Abs. 2 a der Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 22.03.2012 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Ratszuständigkeit

- (2) Der Zustimmung des Verwaltungsausschuss bedürfen  
a) Verträge mit Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVÖD

### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wennigsen (Deister), 19.09.2019

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)



Bürgermeister  
Christoph Meineke



(Amtliche Bekanntmachung in der Calenberger-Zeitung (HAZ) am 05.10.2019)